

Grundlagen und Methoden der Mediation

von

Prof. Dr. Christian Fischer, Prof. Dr. Hannes Unberath

1. Auflage

[Grundlagen und Methoden der Mediation – Fischer / Unberath](#)

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](#) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Schiedsgerichtsbarkeit, Streitschlichtung, Mediation](#)



Verlag C.H. Beck München 2014

Verlag C.H. Beck im Internet:

[www.beck.de](#)

ISBN 978 3 406 65668 2

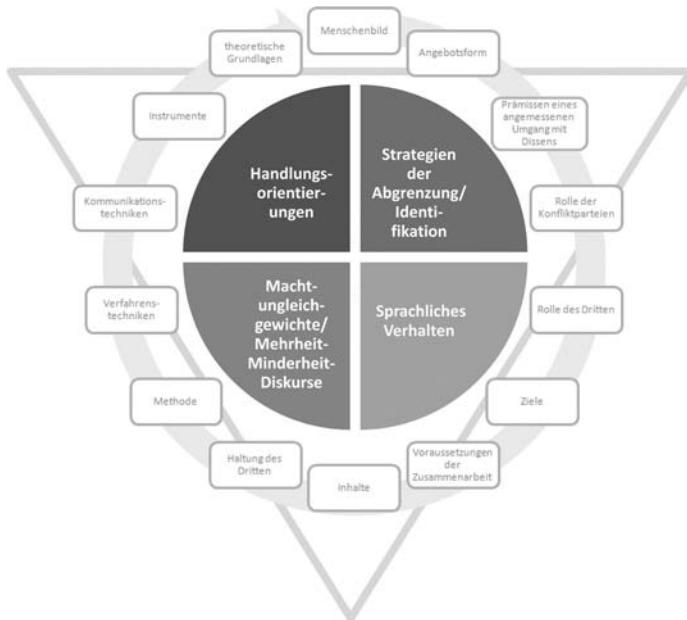


Abb. 5: Die vier Perspektiven des Perspektiven-reflexiven Modells Interkultureller Mediation

Bei jeder Perspektive ergeben sich andere Handlungsanforderungen für die Mediation. Entsteht eine Irritation auf der Ebene des sprachlichen Verhaltens, impliziert dies eine andere Intervention, als wenn Irritationen durch Strategien der Abgrenzung bzw. der Selbst- oder Fremd-Identifikation vorliegen.

Die Unterscheidung und Anwendung von Perspektiven, so die Aussage des Modells, kann dazu beitragen, Verständigung in der Mediation zu fördern. Dabei soll es explizit darum gehen, nicht die eine gegenüber der anderen zu bevorzugen, sondern stets zu schauen, worauf jede der Perspektiven aufmerksam macht und dass sie dennoch sehr einseitig wäre, bliebe es die einzige. In jedem Fall kann jeder interkulturelle Einzelfall in seinem Kontext die eine oder andere Facette stärker zur Geltung bringen. Wirksam werden können alle interkulturellen Facetten zur gleichen Zeit oder der Schwerpunkt kann sich im Verlauf einer Mediation (bzw. gar in einer einzelnen Interaktion) verändern.

Auf welche Akteure sollen nun die Perspektiven angewendet werden? – Nach allem Vorhergegangenen selbstverständlich auf jedes Mitglied der Triade. Dass der Mediator diese vier Perspektiven verwenden kann, um Irritationen zwischen den Parteien auf die Spur zu kommen, Widerstände zu hinterfragen und eventuelle Konfliktanlässe zu rekonstruieren, soll an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt werden. Doch gleichfalls kann sich der Konfliktvermittler mit Hilfe des Modells seine eigene Wirkung auf die

Medianden klarmachen, wie auch selbst erlebte Irritationen durch die Medianden als kulturelle Wesen reflektieren. Auch hierfür dient dieser Ansatz.

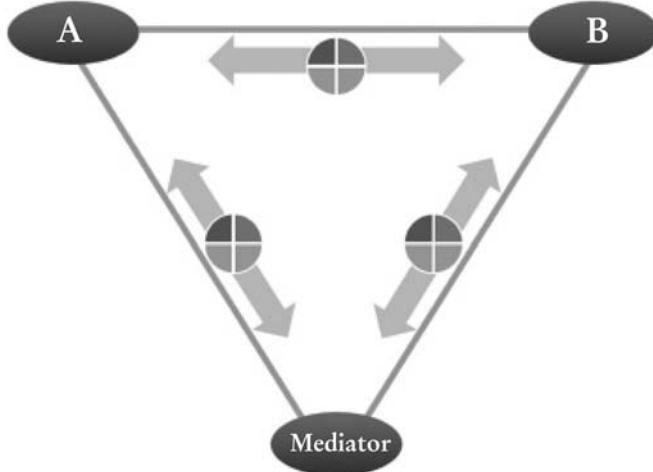


Abb. 6: Die Interkulturelle Triade der Mediation im Perspektiven-reflexiven Modell Interkultureller Mediation

Doch blenden wir noch einmal zurück auf die Problematik des Handlungskonzeptes: Wenn die Mediation keine kulturneutrale Grundlage besitzt, sondern vielmehr ein Zusammenspiel verschiedener Elemente darstellt, die in einem bestimmten zeitlichen und räumlichen Zusammenhang zur Entstehung, Ausformung und Geltung gekommen sind, dann müssen wir wohl – wenn wir Mediation als Interkulturelle Mediation betreiben wollen – mit dem Modell vorlieb nehmen, das wir vorfinden: Ein außerordentlich differenziertes, stark strukturiertes, prinzipiengeleites, an Werten orientiertes Verfahren. Ob sich dieses Verfahren in jedem kulturellen Kontext eignen wird, ist fraglich und wo dies der Fall ist, muss näher bestimmt werden. Dass wir aber Hoffnung haben dürfen, dass dieses Verfahren sich zumindest in vielen Zusammenhängen eignet, davon darf ausgegangen werden: Zumindest ist die Wahrscheinlichkeit dort groß, wo es unser kulturelles Handlungskonzept mit Menschen zu tun hat, bei denen seine zentralen Wirkungsmechanismen zum einen dechiffrierbar und somit lesbar sind und zum anderen tatsächlich jene Menschen „formen“ kann, auf die die Mediation zielt.

In dieser Lesart würde Interkulturelle Mediation eine Mediation sein, die auf der Basis des kulturellen Handlungskonzeptes arbeiten kann.

E. Zusammenfassung

Eine Interkulturelle Mediation, die sich auf dem Stand des aktuellen Wissens über Kultur und Interkulturalität befinden will, muss einige Veränderungen in Kauf nehmen:

1. Interkulturelle Mediation muss ganz allgemein mit einer viel höheren Quantität wie Qualität von Reflexion arbeiten, als sich das derzeit in den meisten Publikationen ablesen lässt. Wir müssen uns im Falle der Interkulturellen Mediation sowohl als Wissenschaftler wie als Mediatoren (ein gerütteltes Maß) um uns selbst drehen, ehe wir auch nur eine Ahnung davon entwickeln, was Interkulturelle Mediation bedeuten mag und wie diese zu realisieren ist.
2. Die Zeit, in denen sich Interkulturelle Mediation in der Berücksichtigung von unterschiedlichen „Werten und Normen“ erschöpfte, sollte vorbei sein: Kultur ist mehr. Interkulturalität ist extrem vielgestaltig.
3. Interkulturelle Mediation durchzuführen, bedeutet die Reflexion interkultureller Phänomene an drei Bereiche heranzutragen:
 - an die Kommunikation zwischen den Parteien
 - an die Beziehung zwischen Mediator und Medianden
 - an die Mediation als kulturelles Handlungskonzept eines zeitlich und räumlich definierten Kontextes
4. Schließlich sollten Interkulturelle Mediatoren nie müde werden, die Tatsache der Vielgestaltigkeit interkultureller Kontexte sowie die Vielgestaltigkeit der Interkulturellen Herausforderungen zu betonen.

beck-shop.de

Methoden des „neuen“ Güterichters – Erkenntnisse aus der Praxis einer Güterichterin

Harriet Weber

1. Vereinbarkeit von Richterrolle und Mediation im Rahmen des Güterichterverfahrens

An der Mediation als richterliche Aufgabe scheiden sich noch immer die Geister, und zwar sowohl in der Anwaltschaft als auch in der Richterschaft. Ich habe die Veränderungen in der Akzeptanz richterlicher Mediation seit acht Jahren hautnah miterlebt. Im Jahr 2004 habe ich eine Ausbildung zur Mediatorin (CVM) mit Schwerpunkt Wirtschaftsmediation absolviert.

Von 1.1.2005 bis 31.12.2005 war ich als Güterichterin im Bayerischen Modellprojekt Güterichter tätig, das von Prof. Greger evaluiert wurde. Damals waren an acht Bayerischen Landgerichten insgesamt 22 ausgebildete Richtermediatoren tätig. Nach den Ergebnissen der Untersuchung von Prof. Greger erwies sich das Modellprojekt als großer Erfolg.

Nun ist die Mediation als Alternative zum streitigen Verfahren in allen Prozessordnungen gesetzlich verankert. Zum ersten Mal in der Deutschen Prozessgeschichte werden die Konfliktbeilegung durch Mediation und die Eigenverantwortlichkeit der Parteien in den Vordergrund gestellt. Die Einführung des Güterichterverfahrens stellt einen Paradigmenwechsel in der Justiz dar. Das Güterichterverfahren bringt die Stellung des Richters in Einklang mit der Rolle des Mediators. Es verknüpft richterliche Autorität mit Konfliktmanagement und unparteilicher Gesprächsmoderation. Es gibt der Justiz ein modernes Gesicht.

Die Vereinbarkeit von Richterrolle und Mediation im Rahmen des Güterichterverfahrens hat sich als Königsweg erst nach Anrufung des Vermittlungsausschusses herauskristallisiert. Ursprünglich war richterliche Mediation als eine der drei Säulen der Mediation im Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Mediationsgesetz verankert neben der außergerichtlichen und der gerichtsnahen Mediation. Leider betrachteten außergerichtliche Mediatoren, vor allem Rechtsanwälte, die richterliche Mediation als Konkurrenz und waren mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht einverstanden. Dieser Gesetzentwurf hatte deshalb keinen Bestand. Übrig blieb das Mediationsgesetz als Gesetz zur Förderung der außergerichtlichen Mediation. Nach Anrufung des Vermittlungsausschusses wurde die Mediation als wesentlicher Bestandteil des Güterichterverfahrens in allen Verfahrensordnungen legitimiert.

Seit Juli letzten Jahres hat die gerichtsinterne Mediation in § 278 Abs. 5 ZPO und den entsprechenden Vorschriften in den anderen Verfahrensordnungen eine gesetzliche Grundlage. Danach können die Prozesspar-

teien für eine Güteverhandlung vor einen hierfür bestimmten Richter ohne Entscheidungskompetenz (Güterrichter) verwiesen werden, der alle Methoden der einvernehmlichen Konfliktbeilegung, einschließlich der Mediation, anwenden kann.

2. Richterliche Güteverhandlung und Mediation durch den Güterrichter – die wesentlichen Unterschiede

Die Begriffe Güterrichter, Güterrichterverhandlung und Güterrichterverfahren bedürfen der Klarstellung und begegnen Vorurteilen.

Ein Autor der Süddeutschen Zeitung bezeichnete den neuen Güterrichter in einem Kommentar zur gesetzlichen Neuregelung als „seltsames Hybridwesen“, weder Fisch noch Fleisch, nicht entscheidungsbefugter Richter, aber auch nicht Mediator.

Im richterlichen Selbstverständnis blieb lange unklar, was gerichtsinterne Mediation von einer Güteverhandlung unterscheidet. Viele Richter hielten und halten nichts von einer Verweisung vor den Güterrichter mit dem Argument, die ihnen zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten doch besser selbst in der Güteverhandlung zu vergleichen. Sie wissen also überhaupt nicht, dass Mediation andere Akzente setzt und wie diese aussehen.

Was sind die wesentlichen Unterschiede zwischen einer richterlichen Güteverhandlung und einer Mediation durch den Güterrichter?

Mediation ist Verhandlungsmanagement durch Dritte in Abstimmung mit den Parteien und mit transparentem Verhandlungsplan.

- Elementarer Unterschied der gerichtsinternen Mediation zur normalen Güteverhandlung vor dem erkennenden Gericht ist der Rollenwechsel des Richters. Der Güterrichter als Mediator ist nicht zur Entscheidung des Rechtsstreits berufen. Er ist Auditor, hört aktiv zu, moderiert und strukturiert das Gespräch als Konfliktmanager. Allein der Umstand, dass der Güterrichter den Rechtsstreit nicht entscheidet, verändert das Informationsverhalten der Beteiligten und die Gesprächsatmosphäre von Grund auf. Parteien und Rechtsanwälte agieren und sprechen offener über Dinge, die ihnen wichtig sind.
- Das Gespräch hat einen anderen Rahmen, eine andere Ausgestaltung und eine andere Zielrichtung als die normale Güteverhandlung. Es findet ohne Robe am runden Tisch statt.
- Es ist vertraulich und nicht öffentlich.
- Im Vordergrund stehen nicht die rechtliche Bewertung des Prozessstoffes und ein Vergleichsvorschlag des Gerichts. Die Parteien erarbeiten vielmehr mit Hilfe des hierfür speziell ausgebildeten Güterrichters eine zukunftsweisende und interessenorientierte Lösung selbst.
- Entscheidender Vorteil einer Mediation im Rahmen eines Güterrichterverfahrens gegenüber der normalen Güteverhandlung vor dem erkennenden Gericht ist ihre größere Flexibilität, verbunden mit einem geringeren Zeitdruck.
- Die Mediation kann Themen einbeziehen, die nicht oder noch nicht Gegenstand eines Rechtsstreits sind. Das Gespräch orientiert sich an der Interessenlage im Gesamtkonflikt.

- Der Güterichter kann weitere bisher nicht am Rechtsstreit beteiligte Personen zum Mediationsgespräch einladen, beispielsweise weitere Gesellschafter im Streit um die Beendigung und Auseinandersetzung einer Gesellschaft, weitere Miterben zum Zwecke der endgültigen Nachlassauseinandersetzung und Nachlassaufteilung, sämtliche Beteiligte einer Wohnungseigentümergemeinschaft in WEG-Verfahren, Vertreter der Haftpflichtversicherung, die hinter einer Prozesspartei stehen, Vertreter des Prozesskostenfinanzierers. Ziel ist immer die Erarbeitung einer Gesamtlösung zur Bereinigung des Konflikts.

Die Methoden des neuen Güterichters unterscheiden sich grundlegend von den Methoden der obligatorischen Güteverhandlung im Streitverfahren. Der Güterichter setzt völlig andere, neue Akzente. Er befasst sich nicht in erster Linie mit dem formalen Verfahren und seinem Sach- und Streitstand, sondern mit dem dahinter stehenden Konflikt, seinen Ursachen und Lösungsmöglichkeiten. Er bewertet nicht vergangene Abläufe, sondern richtet den Blick in die Zukunft.

Die Methodik des neuen Güterichters erschöpft sich nicht in Verhandlungsstrategien. Sie ist immer interessen- und lösungsorientiert. Die Mediation ist ihr Kernelement.

3. Ganzheitlicher Ansatz und Entschleunigung: Die Zähigkeit der Güterichter ist ein hohes Gut.

Die Mediation als Kernelement des Güterichterverfahrens hat, ähnlich wie die chinesische Medizin, einen ganzheitlichen Ansatz, weil sie den Gesamtkonflikt und seine Ursachen beleuchtet. Sie stellt nicht Rechtspositionen und ihre formalen Voraussetzungen, sondern die Parteien mit ihren Bedürfnissen, Anliegen und Emotionen in den Vordergrund.

Der neue Güterichter schöpft seine Kraft nicht aus autoritärer Verhandlungsführung und Entscheidungsgewalt, sondern aus unparteilichem Zuhören, aus Einfühlksamkeit und Empathie sowie den Leitgedanken von Fairness und Gerechtigkeit.

Anders als die Vorgehensweise des Streitrichters ist die Methodik des Güterichters eine Methodik der Entschleunigung und Besinnung. Im Idealfall haben die Parteien genügend Zeit, um ihre Motive zu erkennen, ihr Konfliktlösungspotential auszuschöpfen und sich aus den Verhaltensmustern zu befreien, in denen sie gefangen sind.

Allerdings muss der Güterichter auch auf die eigene Bilanz achten. Er wird schließlich nicht nach Stunden bezahlt.

4. Der Richter spricht nicht mehr nur durch seine Urteile – Veränderung im richterlichen Selbstverständnis: Zuhören, gewinnen und motivieren statt entscheiden.

Der Einsatz der Methoden des neuen Güterichters ist mit einer grundlegenden Veränderung im richterlichen Selbstverständnis verbunden. Es geht in der richterlichen Mediation nicht darum, in hoheitlicher Funktion Druck auszuüben, um einen Vergleich zu erzielen und die richterliche Statistik zu verbessern. Eine tragfähige Konfliktlösung lässt sich mit Druck überhaupt nicht erreichen. Druck erzeugt immer Gegendruck. Ein

auf Druck des Richters abgeschlossener Vergleich hinterlässt häufig unzufriedene und missgestimmte Parteien, die sich über den Tisch gezogen fühlen.

Entscheidend für die Methodik des neuen Güterichters ist es, Menschen zu gewinnen und zu motivieren für eine selbsterarbeitete und deshalb einer richterlichen Entscheidung überlegene Konfliktlösung.

5. Wie sieht der Einsatz zeitgemäßer richterlicher Verhandlungsmethodik im Güterrichterverfahren konkret aus?

Die größten Vorbehalte außergerichtlicher Mediatoren gegenüber dem Güterrichterverfahren gründen sich auf die Druckmittel hoheitlicher Gewalt, die dem Richter zur Verfügung stehen, dem außergerichtlichen Mediator jedoch nicht.

Wie lassen sich die auch dem Güterrichter zur Verfügung stehenden Druckmittel vereinbaren mit den Grundsätzen der Mediation?

Entscheidend ist die Dosierung des Drucks auf die Parteien und Anwälte, die der Güterrichter selbst bestimmen kann.

Es wäre ein grundlegendes Missverständnis der Rolle des Güterichters, wenn er einen richterlichen Vorschlag nach Bewertung der Prozessausichten an den Anfang einer Güterrichterverhandlung stellen würde.

Ein Vorschlag des Güterrichters verändert den Charakter des Verfahrens, weil die Parteien die vorgeschlagene Lösung nicht selbst entwickelt haben.

Es ist vielmehr Aufgabe des Güterichters, einen zeitgemäßen und verantwortlichen Einsatz der ihm zur Verfügung stehenden Methoden unter Berücksichtigung von Rechtsstaatlichkeit, Fairness und Gerechtigkeit zu wählen.

Der Güterrichter muss für sich einen eigenen Verhaltenskodex aufstellen und seine Vorgehensweise und Verhandlung daran messen. Er muss sich selbst größte Zurückhaltung auferlegen, was Vorschläge, Direktiven und Maßregelungen betrifft. Seine richterliche Autorität zeigt sich nicht in der Entscheidungsgewalt und keinen Widerspruch duldender Verfahrensleitung, sondern in kompetenter und sensibler Gesprächsführung.

Mediation, Rhetorik und Kommunikation gehören dabei zusammen. Es ist von entscheidender Bedeutung, schnell die richtigen Worte zu finden, die die Parteien auf der GefühlsEbene erreichen und die sie sofort verstehen. Der Güterrichter muss in der Lage sein, Gefühlsbarrieren zu erkennen und aktiv schnell aufzulösen.

Mediation lebt außerdem von Pausen, Einzelgesprächen, Visualisierung und von der Anpassung der Verhandlungsstruktur an den Gesprächsverlauf. In festgefahrenen Situationen hilft eine Veränderung, z.B. durch Ortswechsel oder Änderung der Personenzusammensetzung im Gespräch.

Mit Druckmitteln, die ihm in seiner richterlichen Funktion zur Verfügung stehen, wird der Güterrichter dementsprechend höchst sparsam umgehen.